

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 32 (1961)

Heft: 2

Nachruf: Wir nehmen Abschied

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gegenüber dieser Gefahr nicht untätig bleiben. Sie suchte durch ihre Hygienekommission abzuklären, ob und wie weit sie wirklich bestehe und welche Massnahmen zu deren Behebung anzuwenden wären. Die Hygienekommission berief Vertreter von Fachkreisen — Schweizerischer Berufsverband für angewandte Psychologie, Schweizerische Gesellschaft für Kinderpsychiatrie, Schweizerische Gesellschaft für Psycho-Analyse, Schweizerische Gesellschaft für Psychologie — zusammen. Als wichtige Massnahme wurde die *Verbesserung der Ausbildung der Psychologen* erachtet. Sie wäre von den Universitäten, in Verbindung mit den psychologischen Instituten, zu übernehmen. Nötig sei

vor allem, auch Sozialarbeiter psychologisch auszubilden. Die Frage, ob von Gesetzes wegen eine *Bewilligungspflicht* und ein *Titelschutz für Psychologen* einzuführen sei, war umstritten, weil es schwierig sei, die psychologische Tätigkeit und deren Träger abzugrenzen. Von einem Daraufbeharren nahm man später Abstand, vor allem weil von den genannten Fachgesellschaften bereits mancherlei zur Verbesserung der Verhältnisse unternommen wird. Darüber hinaus sei aber den Ratsuchenden empfohlen, nur einen wirklich ausgewiesenen Berater aufzusuchen. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, Brandschenkestrasse 36, Zürich 1, ist gerne bereit, Adressen zu vermitteln.

SGG.

Wir nehmen Abschied

In Herisau verschied nach längerem, schwerem Leiden *Christian Johanni-Kunz*, langjähriger Verwalter des dortigen Bürger- und Altersheims.

Der Verstorbene verbrachte seine Jugend in seinem vielgeliebten Jenins. Als aufgeweckter, fleissiger Junge entschloss er sich, dem Beispiel seiner Vorfahren folgend, Bauer zu werden. Bei zwei benachbarten, fortschrittlichen und ihm wohlgesinnten Landwirten diente er anfänglich als Jungknecht, dann als zuverlässiger Mitarbeiter und hatte dabei das Glück, unter kundiger Leitung eine gründliche Berufslehre zum selbständigen Bauern zu machen. Kaum zwanzig Jahre alt, erhielt *Christian Johanni* eine verantwortungsvolle Anstellung als Schaffner und landwirtschaftlicher Aufseher im Bürgerheim Bad Ragaz. In zehnjähriger Verwaltungstätigkeit gelang es ihm, die Landwirtschaft dieser Anstalt zu einem angesehenen, prosperierenden Betrieb zu entwickeln.

Nach seiner Verehelichung mit *Emmi Kunz* aus Fläsch folgte das junge Paar dem Ruf der Bürgergemeinde Nesslau als Anstaltseltern an das dortige Bürgerheim, dem auch ein ausgedehnter landwirtschaftlicher Betrieb mit Holzhandel angegliedert war. Fünf Jahre später wurden die Hauseltern *Johanni* in gleicher Eigenschaft an das Bürger- und Altersheim Herisau berufen.

Der ausgedehnte, vielseitige Verwaltungsbetrieb stellte besonders den Verstorbenen vor neue Aufgaben, die er mit der ihm eigenen Energie und Tatkraft nach kurzem Hineinleben zur vollen Zufriedenheit der vorgesetzten Behörden zu lösen wusste. Mit voller Hingabe und grossem sozialem Empfinden stand *Christian Johanni* während seiner 25jährigen Tätigkeit als Heimvater der Anstalt vor, wobei seine menschliche Güte und Fürsorge um die ihm und seiner treu zur Seite stehenden Gattin anvertrauten Insassen in allen seinen Erledigungen wegleitend waren. So war es selbstverständlich, dass die grosse Anstaltsfamilie das gütige, verständnisvolle Wesen ihres Vorgesetzten erkannte und in ihm den fürsorglichen Heimvater und Vertrauten erblickte.

Vor einem halben Jahr war es dem Verstorbenen noch vergönnt, bei Anlass seiner 25jährigen Verwaltungstätigkeit am Bürgerheim Herisau, den wohlverdienten Dank und die restlose Anerkennung der vorgesetzten Behörde für das treue, fürsorgliche Wirken entgegenzunehmen. Aber schon hatte ein düsterer Schatten sich über ihn und seine Angehörigen ausgebreitet. Ein verzehrendes

Leiden hatte von dem starken Körper Besitz ergriffen. Wohl stemmte sich der Kranke mit aller Energie gegen das Leiden und hoffte immer wieder auf Besserung. Doch alle ärztliche Kunst und die sorgsamste Pflege vermochten der Erkrankung nicht mehr Einhalt zu tun, so dass der Tod als Erlöser an sein Leidenslager herantrat.

Wer das Glück hatte, eine kurze oder längere Wegstrecke mit *Christian Johanni* durchs Leben zu wandern, sein gütigernstes Wesen kennenzulernen und ihn gar zum Freunde, zum Kameraden oder zum Vertrauten zu besitzen, wird in tiefer Trauer um den allzufrüh Verstorbenen am Grabe stehen. Den schwergeprüften Angehörigen wünschen wir Trost und Stärke, den herben Verlust in christlicher Demut zu tragen, und versichern sie unserer herzlichen Anteilnahme an ihrem tiefen Leid.

(Neue Bündner Zeitung)

Skikurs für Blinde

Der Schweizerische Verband für Invalidensport führt in der Zeit vom 4. bis 22. April 1961 auf der *Frutt* (Obwalden) einen Skikurs für Blinde durch. Falls genügend Platz vorhanden, können auch noch Invalide anderer Schadensgruppen berücksichtigt werden. Es werden verschiedene Klassen gebildet.

Blinde, die sich für diesen Skikurs interessieren, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: ordentlicher Allgemeinzustand, d. h. es sollen keine Herz- und Kreislaufstörungen vorliegen, keine erhebliche Arteriosklerose, keine erheblichen Stoffwechselstörungen, keine Erschöpfungszustände, keine akuten Infektionskrankheiten.

Der Kurs steht Frauen und Männern im Alter von 15—50 Jahren offen.

Kurskosten: Der Pensionspreis beträgt Fr. 12.50 im Tag und je Person (alles inbegriffen). Auf begründetes Gesuch hin kann der Pensionspreis ermässigt werden.

Anmeldeformulare können bei der Eidg. Turn- und Sportschule, Invalidensport, Magglingen, bezogen werden.

Der Verband für Invalidensport sieht zudem für das kommende Jahr einen vierten Invalidensport-Leiterkurs in Magglingen und zwei Schwimm- und Sportkurse in Zurzach vor, die auch Blinden und Sehschwachen offenstehen.